

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
462.207/0025-III/8/2007
25.10.2007

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 525/02/Mag. BL/BB
Mag. Barbara Leitner

Durchwahl
4532

Datum
15.11.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/113/EG zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in nationales Recht und die damit einhergehenden Gesetzesänderungen werden von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich befürwortet.

Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns Folgendes anzumerken:

Diskriminierungsschutz bei Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. bei Auflösung in der Probezeit (§§ 12 Abs 7; 26 Abs 7 GIBG)

Die Auflösung eines Dienstverhältnisses in der Probezeit wegen bestehender Schwangerschaft wurde bereits vom Obersten Gerichtshof als Diskriminierungstatbestand beurteilt. Daher ist einer Aufnahme in das Gleichbehandlungsgesetz zuzustimmen um europarechtlichen und höchstgerichtlichen Standards zu entsprechen.

Gleichbehandlungskommission (§§ 1 Abs 2 Z3; 2 Abs 4 GBK/GAW-G)

Bereits jetzt behandelt der Senat III der Gleichbehandlungskommission den Bereich des „Zugangs zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“. Daher ist es nicht nur sinnvoll, sondern aus Gründen der Kostenersparnis im Rahmen der Verwaltungskosten auch geboten, den nunmehr einzugliedernden Bereich dem Senat III zuzuordnen. Die Problematik der Hinzuziehung von ExpertInnen kann durchaus auch im Rahmen des Senates III im Einzelfall insofern gelöst werden, als die Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission die Einrichtung von Unterausschüssen ermöglicht. Diese könnten um die jeweiligen ExpertInnen erweitert werden, da ja unter Umständen zu erwarten ist, dass die EU noch weitere Einzelkapitel (z. B. Verbraucherschutz) aus dem Wirtschaftsleben in Richtung Gleichbehandlungsmaterien extrapolieren wird.

Die Neuzusammensetzung des Senates III entspricht in ihrer Ausgewogenheit dem geltenden Bundesministeriengesetz.

Verfahrensbeschleunigung (§§ 2 Abs 6; 11 Abs 3; 12 Abs 7 GBK/GAW-G)

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor der Gleichbehandlungskommission sind im Sinne der Rechtssicherheit absolut notwendig. Die Ausfertigung und Zustellung von Erkenntnissen der 3 Senate innerhalb von 3 Monaten sowie die Schaffung einer Stellvertretung des / der jeweiligen Vorsitzenden und die Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Ergebnisse der Gleichbehandlungskommission auf der Homepage der Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst werden daher von unserer Seite befürwortet.

Schadenersatzansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz

Auch wenn im vorliegenden Kontext des § 40f bzw. der sonstigen schadenersatzrechtlichen Regelungen des Gleichbehandlungsgesetzes das Kriterium des Verschuldens offenbar nicht zum Tragen kommen soll, betont die Wirtschaftskammer Österreich dennoch die Wichtigkeit der bestehenden und in sonstigen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen haftpflichtrechtlichen Grundprinzipien. Eine Haftung für Schäden soll grundsätzlich nur bei Vorliegen eines rechtswidrigen und - vor allem auch - schuldhaften Verhaltens auf Seiten des Schädigers gegeben sein. Auch wenn es wahrscheinlich ist, dass die Frage des Verschuldens im Falle einer Diskriminierung in der Praxis wohl regelmäßig gegeben sein wird, ist davon auszugehen, dass es zumindest derzeit noch ein Grundsatz unseres Schadenersatzrechtes ist, dass Schadenersatz nur bei Vorliegen eines Verschuldens zusteht. Nur im Falle von einzelnen Gefährdungshaftungstatbeständen (z. B. EKHG) ist ein solches nicht erforderlich.

Grundsätzlich sieht die Wirtschaftskammer Österreich daher die Anhebung der Schadenersatzansprüche vor allem auch im Hinblick auf deren Höhe kritisch. Eine Verdoppelung des Schadenersatzes insbesondere im Falle einer Diskriminierung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses erscheint uns zu weit gefasst.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.